

Kommentare und Berichte

Vor einer weiteren Aushöhlung des Asylrechts

In dem Prozeß des Abbaues von Grundrechtspositionen ist ein weiterer Baustein zu verzeichnen. Wenn es dem Bundesinnenministerium gelingt – und daran besteht angesichts der mangelnden öffentlichen Diskussion bislang kein Zweifel –, seine Pläne zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Ausländergesetzes¹ durchzusetzen, dann ist damit ein weiterer entscheidender Schritt zur administrativen Aushöhlung des grundgesetzlich verankerten Asylrechtes getan.^{1a}

Das gegenwärtige Asylrecht hat ohnehin mit den Intentionen der Verfassungsgeber nicht mehr viel gemein. Das Grundgesetz bestimmte kurz und knapp: »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht«.² Eine Verwirkung dieses Rechtes durch Kampf »gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung« sollte ausschließlich durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen.³ Im Parlamentarischen Rat herrschte Einvernehmen darüber, daß die Begriffe der »politischen Verfolgung« sowie des »Asylrechts« weit auszulegen seien. Aus einem Land der Vernichtung Andersdenkender sollte ein Zufluchtsort vor politischer Verfolgung werden. Selbst Personen, die »sich in ihrer Heimat aktiv gegen die Demokratie eingesetzt haben«⁴ dürfte die Aufnahme nicht verwehrt werden. Auch sie sollten nicht ausgewiesen werden, sofern nicht das Bundesverfassungsgericht die Verwirkung des Asylrechtes ausgesprochen habe.

Die Verwaltungspraxis, gedeckt durch die Verwaltungsgerichte, nahm von Anfang an auf diese auf den Trümmern des Faschismus geborenen Absichten keine Rücksicht. So läßt sich in der Verwaltungspraxis eine erhebliche Verengung des Verfolgungsbegriffes feststellen, welche die Intentionen des Verfassungsgebers konterkariert: Die bundesdeutsche Kommunistenverfolgung schlug sich unmittelbar auch in dem Verfahren zur Anerkennung politisch Verfolgter nieder. Das Asylrecht als Recht Andersdenkender wurde damit auf den Kopf gestellt. Tatsächlich nämlich konnten in der Regel zwar antikommunistische Ostblockflüchtlinge, nicht aber Personen die im befreundeten kapitalistischen Westen politisch verfolgt wurden mit der Anerkennung als Asylberechtigte rechnen. Besonders deutlich ergab sich diese Differenzierung nach den politischen Positionen der Betroffenen in der Frage der Aufnahme von Wehrdienstverweigerern.⁵ Da kommunistische Staaten nach herr-

¹ Bundesministerium des Inneren, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes, Entwurf Stand 17. 9. 1976, Az. V II 6-125 316/28. (Im folgenden VwvAusG Entwurf 17. 9. 76) (Zu erhalten von: Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Postfach 108, 625 Limburg an der Lahn).

^{1a} Der Entwurf wurde mittlerweile am 11. 3. 77 vom Bundesrat ohne Diskussion verabschiedet (BR Drucksache 6/77).

² Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG.

³ Art. 18 GG.

⁴ So v. Brentano im Parlamentarischen Rat, vgl. Fritz Franz, Asylrecht und Asylverordnung, in DVBl. 1963, S. 128.

⁵ Vgl. dazu: Viktor Lieber, Die neuere Entwicklung des Asylrechts im Völkerrecht und Staatsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Asylpraxis, Zürich 1973, S. 133 f.

schender Lehre die Weltherrschaft anstreben und damit unter Mißbrauch des staatlichen Rechtes auf Wehrdiensterfassung ein Verbrechen gegen den Frieden planen, stellte die Verweigerung der Wehrpflicht ein legitimes Recht dar, dessen strafrechtliche Sanktionierung seinerseits erneut Unrecht konstituiert und als politische Verfolgung im Sinne des Asylrechts zu werten ist. Wer dagegen im Nato-Bereich den Wehrdienst verweigerte, entzog sich nach diesem Verständnis dem Recht des Staates, zur kollektiven Selbstverteidigung seine Bürger zu verpflichten. Strafrechtliche Verfolgung bedeutete in diesem Fall nur die Absicherung des kollektiven Schutzes und war nicht als politische Verfolgung zu werten. Aufgrund dieser Einpassung des Asylrechtes in das staatliche Feindbild waren etwa Amerikaner, die sich dem Einsatz im Vietnam-Krieg entzogen, in der Bundesrepublik nicht vor der Ausweisung und damit Auslieferung an die amerikanische Strafjustiz geschützt. Entsprechendes galt für andere Bereiche politischer Verfolgung. Angehörige der ›Black Panthers‹, denen das FBI nach dem Leben getrachtet haben soll,^{5a} konnten ebenfalls nicht mit der Anerkennung als politisch Verfolgte rechnen. Im Ergebnis näherte sich das Asylrecht – wenn auch nicht vollständig, so doch im erheblichen Maße – einem Schutzrecht für ausländische Antikommunisten.

Neben dieser Verengung des Verfolgungsbegriffes, die eine selektive nach herrschenden Freund-Feind-Schemata ausgerichtete Anerkennungspraxis begründete, läßt sich auch von Anfang an die Aushöhlung des Schutzes für die Personen ausmachen, die bereits als asylberechtigt anerkannt worden sind. In der Praxis wurde das bundesrepublikanische Asylrecht auf das vergleichsweise restriktive Flüchtlingsrecht nach der Genfer Flüchtlingskonvention⁶ reduziert. Während dessen erster Entwurf noch ein striktes Ausweisungsverbot vorsah, setzten die Regierungsbevollmächtigten in der Endfassung die begrenzte Erlaubnis zur Ausweisung von Flüchtlingen durch.⁷

Den vertragschließenden Staaten blieb gestattet, einen Flüchtling aus »Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung«⁸ in einen Nichtverfolgerstaat und, wenn er »aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde«⁹, sogar in einen Staat auszuweisen, in dem sein Leben bedroht ist. Die bundesrepublikanischen Ausländerbehörden nutzten diese völkerrechtlichen Bestimmungen, um das strikte Ausweisungsverbot von Asylanten, das sich aus den Artikeln 16 und 18 des Grundgesetzes ableiten läßt, zu umgehen. Dabei ebnete die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte diesen administrativen Weg, das Grundrecht auf politisches Asyl zu unterlaufen und im Einzelfall zu vernichten. Durch interpretative Identifikation von internationalem Flüchtlingsrecht und bundesrepublikanischem Asylrecht entwickelte das Bundesverwaltungsgericht die Lehre von den »immanenten Grenzen des Asylrechts«.¹⁰ Danach räumt das Grundgesetz keinen unbedingten Ausweisungsschutz ein, sondern immer nur im Rahmen der Schranken, welche die Genfer Flüchtlingskonvention abgesteckt hat. Daß diese Konvention das Grundgesetz nicht geändert hat, daß die Ausweisung einer Verwirkung des Asylrechts gleichkommt, die nur durch das Bundesverfassungsgericht und zudem nicht allein aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgesprochen werden darf, blieb unberücksichtigt. Die Bundesregierung

^{5a} Baxter Smith, FBI-Memos, Reveal Repression Schemes, in: Black Scholar Bd. 5 Nr. 7, April 1974.

⁶ Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951, BGBl. II 1953, S. 559.

⁷ Vgl. Franz, a. a. O., S. 130.

⁸ Art. 32 der Genfer Flüchtlingskonvention.

⁹ Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention.

¹⁰ BVerwGE 4, S. 238.

nutzte die Tatsache, daß die Verwaltungsgerichte dem administrativen Unterlaufen des Grundgesetzes keine Schranken gesetzt hatten, zur gesetzlichen Verankerung der verfassungswidrigen Verwaltungspraxis im Ausländergesetz. Die Ausweisungs-
passagen der Genfer Flüchtlingskonvention wurden nahezu wortwörtlich übernommen.¹¹

Das Ausländergesetz erlaubt somit unter bestimmten Umständen die Abschiebung eines Ausländer in einen Staat, in dem sein Leib und Leben gefährdet ist. Als Gründe gelten die Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens und die Gefahr für die Sicherheit.¹² Unter letzterem Begriff subsumieren die Kommentare bereits die begründete Vermutung, daß ein Ausländer »sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung betätigt«.¹³ Der administrative Abbau von Grundrechtspositionen im Namen der besagten Grundordnung – ein Prozeß der gegenwärtig anhand der Berufsverbotspraxis zu beobachten ist – hat im Ausländerrecht langjährige Tradition. So ist es ausschließlich die Exekutive, die über die Frage der »Gefahr für die Sicherheit« und in diesem Zusammenhang über die Frage der Betätigung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung wie auch über die Ausweisung entscheidet. Weder ist vorgesehen, daß das Asylrecht ausschließlich durch Gerichte – vom Bundesverfassungsgericht ganz zu schweigen – entzogen werden darf, noch muß der Ausweisung eine gerichtliche Verurteilung vorausgehen. Dem Verfahren zur Anerkennung als Asylberechtigter entspricht auch kein Verfahren zur Aberkennung dieses Rechts. Die Vernichtung des Asylrechts ist vielmehr Sache der Ausländerbehörden. Damit ist das Grundrecht auf Asyl weitgehend in das Ermessen der Verwaltung gestellt. Der administrative Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung – das läßt sich damit zumindest für das Grundrecht auf Asylgewährung sagen – geht zu Lasten der Freiheit und – unter bestimmten Voraussetzungen – des Lebens desjenigen, der politisches Asyl beansprucht.

Die Abschiebung in einen Nichtverfolgerstaat ist ebenfalls als Vernichtung des Individualrechts auf Asyl zu werten. Sie gefährdet, wenn auch nicht das Leben, so doch den kontinuierlichen Existenzaufbau im Zufluchtsland. Sie ist laut Ausländergesetz bereits »aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung«¹⁴ statthaft. Der Sicherheits- und Ordnungsbegriff ist der des Polizeirechts. Unter ihm sind auf jeden Fall sämtliche Gründe subsumiert, die auch die Ausweisung von Ausländern rechtfertigen, die kein Asylrecht genießen.¹⁵ Das Attribut »schwerwiegend« heißt dabei lediglich, daß entweder mehrere dieser Sachverhalte erfüllt sein müssen oder ein einzelner von der Ausländerbehörde als besonders gravierend eingestuft wird.¹⁶ Es kommt dabei weder auf eine gerichtliche

¹¹ Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (Ausweisung in Verfolgerstaat) entspricht § 14 AuslG. Im Gegensatz zum Wortlaut der Konvention darf die Ausweisung allerdings nicht auf die Verurteilung wegen eines Vergehens, sondern nur wegen eines schweren Verbrechens gestützt werden. Diese Klarstellung entspricht dem Sinn der Konvention, der in der deutschen Übersetzung entstellt war.
Artikel 32 der Genfer Flüchtlingskonvention (Ausweisung in Nichtverfolgerstaat) entspricht § 11 Abs. 2 AuslG.

¹² § 14 Abs. 1 S. 2 AuslG.

¹³ So exemplarisch: Kloesel/Christ, Deutsches Ausländerrecht, Stand: September 1975, Anm. 4 zu § 14.

¹⁴ § 11 Abs. 2 AuslG.

¹⁵ Diese Gründe sind in § 10 Abs. 1 AuslG. aufgezählt. (Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik, Verurteilung wegen einer Straftat, Freiheitsentzug, Verstoß gegen Zoll-, Ein- oder Ausfuhrbestimmungen, Verstoß gegen Vorschriften zur Berufsausübung, Verstoß gegen Aufenthaltsrecht, vorsätzlich falsche Angaben gegenüber amtlichen Stellen, Bettelei, Erwerbszucht, Landstreichelei, Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit, Inanspruchnahme von Sozialhilfe. Daneben ist der Verwaltung die Ausweisungskompetenz eingeräumt, wenn die Anwesenheit des betreffenden Ausländer »erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland aus anderen Gründen beeinträchtigt«.

¹⁶ Vgl. dazu Kainein, der in seiner Anmerkung zu § 11 Abs. 2 der Verwaltung gleichsam einen polizeirechtlichen Ausweisungsfreibrief auch und gerade bei politisch Verfolgten ausstellt: »Es wird vom

Verurteilung des politisch Verfolgten noch auch nur auf ein Verschulden an. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung braucht noch nicht einmal eingetreten zu sein, die begründete Befürchtung reicht aus. Nach diesen Kriterien kann politisch Verfolgten das Asylrecht entzogen werden, wenn sie etwa wiederholt Sozialhilfe in Anspruch genommen, einen schweren Verkehrsunfall begangen, wiederholt bei einem Umzug die polizeiliche Anmeldung versäumt haben oder etwa an Tuberkulose erkranken und zugleich Tuberkulosehilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten.

Ein gewisser Schutz gegen Ausweisungen politisch Verfolgter ist Ausländern dadurch eingeräumt, daß die Ausweisungsverfügung nicht – wie sonst relativ leicht möglich – für sofort vollziehbar erklärt werden darf. Die Abschiebung muß in diesem Fall unter Setzung einer angemessenen Frist angedroht werden.¹⁷ Ausländern ist damit die Möglichkeit eingeräumt, die Verwaltungsgerichte anzurufen und zumindest für die Verfahrensdauer im Inland zu bleiben. Das gilt auf jeden Fall für diejenigen politisch Verfolgten, die bereits als asylberechtigt anerkannt worden sind. Viele Verfolgte stellen einen Asylantrag aber erst, wenn die Gefahr besteht, daß gegen sie aufenthaltsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Das hat seinen guten Grund: Wer von den politischen Verhältnissen in faschistischen Staaten und von der relativ ungestörten Tätigkeit ihrer Geheimdienste, des persischen *Savak* etwa, der auch Informationen über Asylanträge sammelt, Kenntnis hat, der weiß, daß es nicht ungefährlich ist, in der Bundesrepublik Asyl zu beantragen.¹⁸ Perser etwa müssen mit Repressalien gegen ihre in der Heimat lebenden Verwandten rechnen. Ob man den Asylantrag stellt oder nicht, entscheidet sich häufig als Ergebnis einer Abwägung des eigenen Sicherheitsrisikos mit dem der Familie oder der Freunde in der Heimat. So lange der Aufenthalt in der Bundesrepublik auch ohne Asylrecht unproblematisch ist, spricht dieses Kalkül dafür, den Antrag nicht zu stellen. Die Antragstellung ist dann erst das letzte Mittel, das man wählt, wenn der Aufenthalt in der Bundesrepublik auch ohne Asylrecht nicht mehr gesichert erscheint.

Die Frage, wie der Staat aufenthaltsrechtlich mit Ausländern umgeht, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, ohne daß ein Bescheid vorliegt, ist daher einer der neuralgischen Punkte des gesamten Asylrechts. Bislang galt bis zum Abschluß des Antragsverfahrens in der Regel die Vermutung, daß Asylanträge berechtigt sind, also auf tatsächliche politische Verfolgung hindeuten. Die geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz untersagt in gleichem Maße die Ausweisung von Antragstellern bis zur unanfechtbaren Entscheidung über diesen Antrag wie die Ausweisung von Asylberechtigten. Deutlich heißt es darin:

»Ist beabsichtigt, einen Ausländer auszuweisen, der seine Anerkennung als Asylberechtiger nach § 28 AuslG beantragt hat, so ist über Ausweisung erst zu entscheiden, wenn über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter entschieden und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Liegen Gründe vor, die auch bei einem Asylberechtigten die Ausweisung rechtfertigen würden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG. – schwerwiegender Gefährdung der Sicherheit, Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens, K. D.), so braucht die Entscheidung über die Anerkennung nicht abgewartet zu werden.«¹⁹

Antragsteller genossen damit den gleichen – wenn auch bereits im Vergleich zu den Verfassungsbestimmungen reduzierten – Schutz wie Asylberechtigte. Das soll sich

Gesetzgeber nicht gefordert, daß die Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, die zur Ausweisung führen (Abs. 2) *besonders* schwer wiegen müssen. Sie müssen schwer wiegen. Das sind Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in aller Regel.« (Werner Kanein, *Das Ausländergesetz*, München und Berlin 1966, S. 129).

¹⁷ § 14 Abs. 2 AuslG.

¹⁸ Seit 1959 bestehen auch enge Kontakte des persischen Geheimdienstes mit dem Verfassungsschutz vgl. FR 1. 2. 1977, S. 1.

¹⁹ Nr. 4 zu § 11 VwvAuslG; vgl. auch Nr. 3 zu § 14 VwvAuslG.

jetzt ändern. Schon seit geraumer Zeit ist der Bürokratie die steigende Zahl der Antragsteller, vor allem aus dem Nahen Osten, ein Dorn im Auge. Vorgeschoben wird häufig die Klage, daß an diese Ausländer Sozialhilfe gezahlt werden müsse, daß sie also dem Steuerzahler auf der Tasche lägen. Dahinter verbirgt sich allerdings das offizielle Unbehagen darüber, daß sich die Struktur der Antragsteller in den letzten Jahren deutlich geändert hat. In zunehmendem Maße stellen Ausländer aus der Dritten Welt Asylanträge, der Anteil der Ostblockflüchtlinge hat relativ abgenommen. Nun werden zwar in Verfolgung der traditionellen antikommunistischen Asylpraxis fast alle Flüchtlinge aus Osteuropa anerkannt, während nur rund ein Zehntel der Ausländer aus der Dritten Welt – in der Regel Antifaschisten – einen positiven Bescheid erhalten.²⁰ Während des Asylverfahrens aber sind auch diese Ausländer in den aufgezeigten Grenzen vor der Ausweisung geschützt. Seit einiger Zeit wird nach Wegen gesucht, diesen Schutz einzuschränken: In der Öffentlichkeit verbreitete die Ausländerverwaltung das Bild des Asylschwindlers. Die Diskrepanz zwischen tatsächlichen Anerkennungen und Antragstellungen wurde auf diese Weise nicht als Ergebnis politisch motivierten Verwaltungshandelns, sondern als Produkt des Mißbrauchs eines allzu großzügig eingeräumten Rechtes erklärt. Im vorliegenden Entwurf zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ausländergesetzes hat diese Mißbrauchsvermutung Eingang in die Verwaltungsrichtlinien gefunden. Die Ausweisungsschranken wurden für Antragsteller erheblich gelockert. Zu diesem Zweck soll der soeben zitierte Passus der Verwaltungsvorschrift durch den folgenden ersetzt werden:

»Gegen einen Ausländer, der seine Anerkennung als Asylberechtigter nach § 28 AuslG beantragt hat, kann unbeschadet des anhängigen Asylverfahrens eine Ausweisung verfügt werden. In der Ausweisungsverfügung ist anzugeben, daß der Ausländer das Bundesgebiet erst zu verlassen hat, wenn der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar abgelehnt worden ist. Satz 2 gilt nicht, wenn ein Fall der Nummer 3 Satz 2, 6 Satz 2 oder 7 zu § 38 gegeben ist oder wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 AuslG vorliegen.«²¹

Damit wird im Gegensatz zur bisherigen Praxis die Ausweisung während des Antragsverfahrens aus Gründen des allgemeinen Ausländerrechts gestattet. Der Vorbehalt, daß die Wirksamkeit der Ausweisung erst nach und bei Ablehnung des Asylantrages eintritt, ist vielfältig durchlöchert. Danach kann ein Antragsteller mit sofortiger Wirksamkeit ausgewiesen werden, wenn

- »sich aus eigenen Erklärungen des Ausländer ergibt, daß ein Anerkennungsgrund ... offensichtlich nicht geltend gemacht wird« (Nr. 3 Satz 2 zu § 38 VwvAuslG),
- »die Anerkennung als Asylberechtigter offensichtlich rechtsmissbräuchlich begehrt wird« (Nr. 6 Satz 2 zu § 38 VwvAuslG Entwurf 17. 9. 1976),
- »ein Ausländer ... bereits in einem anderen Land Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat« (Nr. 7 zu § 38 VwvAuslG),
- »schwerwiegende(n) Gründe(n) der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen« (§ 11 Abs. 2 AuslG).

Die wichtigste Änderung liegt in der eigens in die konzipierte Verwaltungsvorschrift neu aufgenommenen Mißbrauchsklausel. Sie beseitigt die bisherige Trennung von Ausweisungs- und Asylverfahren. Der Ausländerbehörde, der Ausweisungsinstanz also, wird das Recht eingeräumt, das Asylrecht bereits im Vorfeld des Antragsverfahrens zu unterlaufen. Sie kann aus eigener Kompetenz die ihr im Asylrecht gesteckten Schranken beseitigen. Denn die Konstatierung des Mißbrauchs ist nunmehr Sache der Ausländerbehörde. Sie kann ihren Verwaltungsakt auf eigene

²⁰ Eine plastische Schilderung der differierenden Praxis findet sich bei: Claus Lutterbeck, Kein Platz für Exoten, in: Der Stern, Nr. 39, 15. 7. 1976, S. 72 ff.

²¹ Nr. 4 zu § 11 VwvAuslG Entwurf 17. 9. 1976.

Mißbrauchsvermutungen stützen, braucht nicht mehr deren Bestätigung im Asylverfahren abzuwarten. Die geplante Änderung der Verwaltungsvorschriften stellt sicher, daß die Ausländerbehörde einen Ausländer, dessen Asylantrag sie als mißbräuchlich gestellt qualifiziert, so behandeln darf, als ob kein Asylantrag vorliegt, wie jeden anderen Ausländer also. Der bisherigen Vorschrift, die lautet:

»Lieg ein Asylbegehren nicht vor, so richtet sich die weitere ausländerrechtliche Behandlung des Ausländers nach den allgemeinen Vorschriften des Ausländergesetzes.«²²

soll der folgende Passus angefügt werden:

»Entsprechendes gilt, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter offensichtlich rechtsmißbräuchlich begeht wird.«²³

Die Ausländerbehörde darf somit den betreffenden Ausländer, da sie eine politische Verfolgung ausschließt, sogar in den Staat abschieben, in dem nach Angaben des Verfolgten sein Leben gefährdet ist. Selbst einer Anordnung der sofortigen Vollziehung und damit der weitgehenden Vernichtung des Grundrechtes auf gerichtliche Überprüfung des Verwaltungsaktes steht dann nichts mehr im Wege.^{23a}

Das Bundesinnenministerium hat es überdies unterlassen, eindeutige Mißbrauchs-kriterien anzugeben und sich auf Anhaltspunkte beschränkt. In dem vorliegenden Entwurf heißt es dazu:

»Offensichtlichkeit eines Rechtsmißbrauchs ist gegeben, wenn durch das Verhalten des Ausländers im Zusammenhang mit seinem Asylbegehren eindeutig feststeht, daß mit dem Begehen ausschließlich asylfremde Ziele verfolgt werden. Anhaltspunkte hierfür können unter anderem gegeben sein, wenn der Asylbegehrende es an der notwendigen Mitwirkung bei der Klärung des Sachverhalts fehlen läßt, wenn Asyl nach längerem Aufenthalt im Bundesgebiet erst im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Maßnahmen begeht wird oder wenn ein neuer Asylantrag mit gleicher Begründung wie ein bereits früher abgelehnter Asylantrag gestellt wird.«²⁴

Sieht man einmal von der Generalkompetenz der Ausländerbehörden zur weiteren inhaltlichen Mißbrauchsdefinition ab – die Anhaltspunkte gelten nur »unter anderem« –, so treffen bereits die vorgegebenen Mißbrauchskriterien einen zentralen Nerv des Asylrechts. Das Ausländergesetz stellt den Antragstermin in das Ermessen des Antragstellers, es begründet weder eine Antragspflicht noch eine Antragsfrist, kennt also auch keine zu spät gestellten Anträge. Die neue Verwaltungsvorschrift dagegen belegt Asylanträge, die nach längerem Aufenthalt im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Maßnahmen gestellt werden, mit dem pauschalen und für den Einzelnen unter Umständen lebensbedrohenden Mißbrauchsverdacht und qualifiziert die Bemühung um aufenthaltsrechtliche Sicherung in diesem Fall als »asylfremd«. Daß Ausländer aufgrund der politischen Umstände, vor denen ja gerade das Grundrecht auf Asyl einen Schutz bieten sollte, gezwungen werden, erst als letztes Mittel den Asylantrag zu stellen, um nicht Repressalien gegen Familien und Freunde in der Heimat hervorzurufen, wird ignoriert. Der Verwaltung ist diese Tatsache durchaus bekannt. Dieses Verhalten trotzdem zu sanktionieren und politisch Verfolgte ungeschützt den weiteren Machtbefugnissen der Ausländerbehörden auszuliefern, heißt, politische Opportunität vor Rechtsstaatlichkeit zu stellen und in der Praxis das Leben von Antifaschisten dem Versuch zu opfern, die antikommunistischen Traditionen der bundesdeutschen Asylrealität zu wahren.

Knuth Dohse

²² Nr. 6 Satz 1 zu § 38 VwvAuslG.

²³ Nr. 6 Satz 2 zu § 38 VwvAuslG Entwurf 17. 9. 1976.

^{23a} Daran ändert auch die vorgesehene Veränderung der Verwaltungsvorschrift nichts, die jedoch insofern eine Verbesserung darstellt, als den Ausgewiesenen die Gelegenheit gegeben werden soll, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen (Nr. 19a § 10 Vwv AuslG Entwurf v. 17. 9. 1976).

²⁴ Nr. 6 Satz 3 und 4 zu § 38 VwvAuslG Entwurf 17. 9. 1976.